



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze

- 1.1 Name, juristische Form und Sitz
- 1.2 Politische und konfessionelle Unabhängigkeit
- 1.3 Geschäftsjahr

2. Zweck und Tätigkeitsbereich

- 2.1 Zweck
- 2.2 Tätigkeit des Vereins
- 2.3 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- 2.4 Schaffung nötiger Voraussetzungen

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Aktivmitglieder
- 3.2 Gönnermitglieder
- 3.3 Aufnahme
- 3.4 Austritt, Verlust
- 3.5 Ausschluss

4. Organisation

- 4.1.1 Organe des Vereins
- 4.1.2 Weitere Organe mit beratender Funktion
- 4.2 Die Mitgliederversammlung
 - 4.2.1 Einberufung
 - 4.2.2 Vorsitz
 - 4.2.3 Beschlussfassung
 - 4.2.4 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 4.3 Der Vorstand
 - 4.3.1 Zusammensetzung
 - 4.3.2 Amtsdauer
 - 4.3.3 Organisation des Vorstands
 - 4.3.4 Beschlussregeln
 - 4.3.5 Zeichnungsberechtigung
 - 4.3.6 Ausgabenkompetenz
 - 4.3.7 Schweigepflicht
 - 4.3.8 Weitere Vorstandsmitglieder
 - 4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 4.4 Die Rechnungsrevisorinnen
 - 4.4.1 Wahl, Amtsdauer
 - 4.4.2 Aufgaben
- 4.5 Die Betriebsleitung der KITA

5. Finanzen

- 5.1 Einnahmen
 - 5.1.1 Mitgliederbeiträge
 - 5.1.2 Weitere Einnahmen

- 5.2 Tarifordnungen
- 5.3 Rechnungsführung
- 5.4 Beiträge der Betreuungsgutscheine durch die öffentliche Hand
- 5.6 Spendenfonds
- 5.7 Haftung

6. Auflösung des Vereins

7. Anhänge

- Anhang I: Reglement über die Mitgliederbeiträge
- Anhang II: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

8. Inkrafttreten

9. Nachträge

- Nachträge 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8: Änderung der Statuten

Statuten

Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

1. Grundsätze

- 1.1 **Name, juristische Form und Sitz:** Unter dem Namen Nestwärme Kinderbetreuung Studen besteht im Sinne der Artikel 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Studen.
- 1.2 **Politische und konfessionelle Unabhängigkeit:** Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.3 **Geschäftsjahr:** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Tätigkeitsbereich

- 2.1 **Zweck:** Der Verein bietet der Bevölkerung der Region ein umfassendes Angebot an fachlichen und familiären Betreuungsleistungen für Kinder über Betreuungsplätze
 - bei Tageseltern
 - in der Kindertagesstätte
- 2.2 **Tätigkeit des Vereins:** Der Verein hat keine örtlichen Beschränkungen in seinem Tätigkeitsbereich. Er konzentriert sich jedoch vorwiegend auf jene Gemeinden, die Aktivmitglieder sind. Der Vorstand kann neue Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.
- 2.3 **Zusammenarbeit mit anderen Organisationen:** Der Verein arbeitet insbesondere mit den Sozialdiensten sowie mit Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen zusammen.
- 2.4 **Schaffung nötiger Voraussetzungen:** Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die nötigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 **Aktivmitglieder:** Als solche werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche dem Vereinszweck aktiv nachleben.
Alle Eltern und Tageseltern, welche die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen, * sowie die Mitarbeiterinnen* sind automatisch Aktivmitglieder des Vereins. Die Beendigung eines Betreuungs- oder Arbeitsvertrages hat nicht die automatische Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.
Aktivmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.
Juristische Personen üben das Stimm- und Wahlrecht durch eine Vertreterin aus.
- 3.2 **Gönnermitglieder:** Als solche werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.
Gönnermitglieder haben ein Mitspracherecht, nicht aber das Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3 **Aufnahme:** Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliedschaftsrechte werden mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags erworben. Der Jahresbeitrag muss auch für das angebrochene Jahr bezahlt werden. Ausgenommen davon sind Beitritte in den Monaten November und Dezember. Der Jahresbeitrag gilt für diese beiden Monate auch für das folgende Jahr als bezahlt.

- 3.4 Austritt, Verlust:** Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis Ende September (3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres) schriftlich mitgeteilt werden und befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Wird der Jahresbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

- 3.5 Ausschluss:** Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

4. Organisation

4.1 Verein

4.1.1 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Betriebsleitung der KITA

4.1.2 Weitere Organe mit beratender Funktion

- die Verantwortliche der Inkassostelle
- die Verantwortliche der Vermittlungsstelle
- die Leiterin der KITA

4.2 Die Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Einberufung:** Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im dritten Drittel des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden. Die Zustellung kann auch per Mail erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- können nach Bedarf
- müssen auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

- 4.2.2 Vorsitz:** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident geleitet.

- 4.2.3 Beschlussfassung:** Diese erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Mitgliederversammlung, eine Fusion und die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

- 4.2.4 Aufgaben und Zuständigkeiten:** Die Mitgliederversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

- Genehmigung der Jahresberichte, des Berichts der Revisionsstelle, der Jahresrechnungen aller Bereiche und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets der Bereiche Kita, Tageseltern und Verein
- Beschlussfassung über:
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Anträge, die nicht fristgerecht bekannt gegeben werden, können behandelt, es kann über sie jedoch nicht abschliessend beschlossen werden
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung der Spesenvergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands
 - den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Mitgliederversammlung

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

4.3.2 Amtsdauer: Diese beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4.3.3 Organisation des Vorstands: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt im Auftrag und gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung alle Vereinsgeschäfte.

4.3.4 Beschlussregeln: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei einem Gleichstand hat das Präsidium den Stichentscheid.

4.3.5 Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird durch die Unterschrift des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

4.3.6 Ausgabenkompetenz: Die Ausgabenkompetenz des Vorstands beträgt CHF 5'000.- pro nicht budgetiertes Geschäft.

4.3.7 Schweigepflicht: Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht.

4.3.8 Weitere Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht mit beratender Stimme und Antragsrecht:

Die Vertretung der Mitarbeiterinnen (Leiterinnen bzw. ihre Stellvertreterinnen bei deren Verhinderung) mit je einer Vertreterin

- der Vermittlungsstelle
- der Inkassostelle
- der Leitung der KITA
- des Sekretariats/der Geschäftsstelle

Weitere Mitarbeiterinnen und aussenstehende Personen können auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten: Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen

- Wahl der Betriebsleitung der KITA
- Genehmigung der Jahresbudgets der Bereiche Tageseltern, Kindertagesstätte und Verein zuhanden der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Zeichnungsberechtigungen
- Festsetzung der
 - Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen
 - Tarifordnungen
- Erlass und Änderung der
 - Pflichtenhefte der Mitarbeiterinnen
 - Spendenfonds
 - Formulare
 - Personalreglemente
 - Betriebsreglemente
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Unterstützung und laufende Betreuung und Beratung der Vereinsmitglieder
- Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen, der Tageseltern
- Förderung von Aktivitäten im Interesse von Eltern und Kindern
- Aufsicht über die KITA
- Beschwerden von Eltern, Betreuungspersonen, Vermittlerinnen und/oder Kitaangestellten werden an die Vermittlungsleitung respektive die Betriebsleitung der Kita, unter dem Vorsitz des Präsidiums des Vereins, gerichtet. Dieses entscheidet von Fall zu Fall über das nötige Vorgehen, um Differenzen zu lösen. Im Normalfall wird eine Sitzung mit den verschiedenen Parteien zur Lösungsfindung und unter der Leitung des Präsidiums einberufen. Entscheide der Vermittlungs- resp. der Betriebsleitung der Kita können mit Beschwerde an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser kann die Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern zur Stellungnahme beiziehen.

4.4 Die Revisionsstelle

4.4.1 Wahl, Amtsdauer: Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

4.4.2 Aufgaben: Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.

4.5 Die Betriebsleitung der KITA: Der Betriebsleitung obliegt die gesamte Organisation der KITA. Der Vorstand erlässt das Betriebsreglement der KITA und legt darin die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Betriebsleitung fest.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen:

5.1.1 Mitgliederbeiträge: Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, der am Anfang des Vereinsjahrs zu entrichten ist. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in den Anhang I zu diesen Statuten aufzunehmen. Der Anhang I bildet Bestandteil dieser Statuten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge mit dem absoluten Mehr der Stimmen fest.

5.1.2 Weitere Einnahmen

- Elternbeiträge für die Tagesbetreuung
- Rückvergütung der öffentlichen Hand für die Betreuungsgutscheine

- Erträge aus dem Vermögen des Vereins
- Erträge aus den Aktivitäten des Vereins
- Spenden und Vergabungen

5.2 Tarifordnungen: Die Elternbeiträge werden in entsprechenden Tarifordnungen festgelegt.

5.3 Rechnungsführung: Die Inkassostelle führt unter Aufsicht des Vorstands die Vereinsrechnung. Für die verschiedenen Betriebszweige (Betreuung durch Tageseltern, KITA) wird je eine eigene Rechnung geführt.

5.4 Beiträge der Betreuungsgutscheine durch die öffentliche Hand: Die jeweiligen Wohnsitzgemeinden der zu betreuenden Kinder sind für die Abrechnung der Ausgaben für die Betreuungsgutscheine mit dem Kanton zuständig. Die Ausgleichszahlungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinden an die Nestwärme Kinderbetreuung Studen erfolgen monatlich.

5.5 Spendenfonds: Um Spendengelder im Sinne der Spender einsetzen zu können, sind sie entsprechenden Fonds zuzuführen. Einzelheiten werden in speziellen Fondsreglementen geregelt.

5.6 Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Fusion und Auflösung des Vereins

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beschliesst die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

7. Anhänge

Anhang I: Reglement über die Mitgliederbeiträge.

Anhang II: Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Anhang III: Organigramm

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 19.10.2023 in Studen genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Oktober 2022.

Studen, 19.10.2023

Das Präsidium:



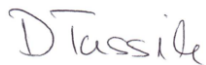
Cornelia Wälchli

Die Sekretärin:



Beatrice Brunner

Daniela Tassile-Richter



9. Nachträge:

Nachtrag 1: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 26.03.02 hat die folgenden Artikel geändert bzw. neu aufgenommen:

- 4.3.5 Zeichnungsberechtigung
- 4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 5.1 Einnahmen
- 7. Neu Anhänge, anstatt Inkrafttreten
- 8. Inkrafttreten, neu mit Nachtrag 1

Nachtrag 2: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 24.03.03 hat die folgenden Artikel geändert bzw. neu aufgenommen:

- 4.1.1 Organe des Vereins
- 4.1.2 Weitere Organe mit beratender Funktion
- 4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 4.4.1 Amtsdauer der Revisorinnen
- 4.5 Die Betriebsleitung der KITA
- 9. Nachträge

Nachtrag 3: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 23.03.04 hat die folgenden Artikel geändert bzw. neu aufgenommen:

- 4.3.1 Zusammensetzung
- 4.3.8 Weitere Vorstandsmitglieder
- 5.4 Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand
- 5.5 Budgeteingaben an die Gemeinde Studen
- 7. Anhänge, neuer Anhang II: Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 1. Entschädigungen und Spesenvergütungen des Vorstands

Nachtrag 4: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 24.04.08 hat den folgenden Artikel geändert:

4.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Nachtrag 5: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 02.04.09 hat die folgenden Artikel geändert:

- 4.1.1 Organe des Vereins
- 4.4 Die Rechnungsrevisorinnen
- 4.4.1 Wahl und Amtsdauer
- 4.4.2 Aufgaben
- 4.2 Die Mitgliederversammlung
- 4.2.4 Aufgaben und Zuständigkeiten der MV
- 4.3 Der Vorstand
- 4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Nachtrag 6: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 29.04.10 hat die folgenden Artikel geändert:

- 4.2.3 Beschlussfassung: (der Mitgliederversammlung)
- 6 Auflösung des Vereins

Nachtrag 7: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 23.04.15 hat die folgenden Artikel geändert:

Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

4. Organisation

- 4.1.1 Organe des Vereins
- 4.2.4 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.3 Der Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand Zusammensetzung
- 4.3.8 Weitere Vorstandsmitglieder

4.4. Die Revisionsstelle

- 4.4.1 Wahl, Amtsdauer
- 4.4.2 Aufgaben

Nachtrag 8: Änderungen der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 21.10.2020 ändert die folgenden Artikel.

1. Grundsätze

- 1.1 Name, juristische Form und Sitz:

2. Zweck und Tätigkeitsbereich

- 2.2 Tätigkeit des Vereins

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Aktivmitglieder
- 3.4 Austritt, Verlust
- 3.3 Aufnahme

4. Organisation

- 4.2.1 Einberufung
- 4.2.4 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 4.3.1 Zusammensetzung
- 4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten

5. Finanzen

- 5.1.2 Weitere Einnahmen
- 5.4 Beiträge der Betreuungsgutscheine
- 5.5 Budgeteingaben an die Gemeinde Studen

Nachtrag 9: Änderungen der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 21.10.2021 ändert den folgenden Artikel.

4. Organisation

4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten

Nachtrag 10: Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 20.10.2022 ändert den folgenden Artikel gemäss Antrag der Gemeinde Studen

4. Organisation

4.3.1 Zusammensetzung

Nachtrag 11: Änderungen der Statuten

Die Mitgliederversammlung vom 19.10.2023 ändert die folgenden Artikel gemäss Antrag des Vorstandes

4. Organisation

4.3.1 Zusammensetzung

4.3.9 Aufgaben und Zuständigkeiten:

7. Anhänge

Organigramm

Das Präsidium:



Cornelia Wälchli

Die Sekretärin:



Beatrice Brunner

Daniela Tassile-Richter



Anhang I zu den Statuten

Reglement über die Mitgliederbeiträge

1. Höhe der Mitgliederbeiträge

a) Aktivmitglieder			
-	natürliche Personen, Eltern und Tageseltern	Fr	30.-- / Jahr
-	juristische Personen	Fr	100.-- / Jahr
b) Gönnermitglieder			
-	natürliche Personen	Fr.	30.-- / Jahr
-	juristische Personen	Fr.	50.-- / Jahr
c) Mitgliedsgemeinden			
	Für Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern	Fr	400.-- / Jahr
	Für Gemeinden mit über 1'000 Einwohnern	Fr	1'000.-- / Jahr

Massgebend für die Einwohnerzahl ist die aktuelle Bevölkerungsstatistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.02

Anhang II zu den Statuten

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1 Entschädigungen und Spesenvergütungen des Vorstands

- a) **Sitzungsgeld:** Fr. 60.- (für Vorbereitung, Sitzung und Nacharbeiten)
- b) **Zusätzliche Arbeiten:**
- Präsidentin Fr. 35.- /Std.
 - übrige Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht Fr. 25.- /Std.

Die Änderungen nach a) und b) treten per 01.01.05 in Kraft.

- c) **Spesenvergütungen der Vorstandsmitglieder:** Die Vorstandsmitglieder können alle ausgewiesenen Spesen wie Telefon, Porto, Büromaterial, usw. geltend machen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.04

Nachtrag 1: Anhang II

Die Mitgliederversammlung vom 29.04.10 hat das Sitzungsgeld ab 01.01.2010 dem Anhang des Besoldungsreglements der Gemeinde Studen angepasst.

Organigramm Nestwärme Kinderbetreuung Studen

